



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/490)*]

70/175. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Die Generalversammlung,

geleitet von den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ enthalten sind, und getragen von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, ohne irgendeinen Unterschied, und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf alle Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die auf Ersuchen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege erarbeitet und von der Generalversammlung verabschiedet oder empfohlen wurden oder von einem Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eine Quelle der Inspiration für die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind, und hervorhebend, von welcher grundlegender Bedeutung die Menschenrechte bei der alltäglichen Strafrechtspflege und Verbrechenverhütung sind,

sich dessen bewusst, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen² die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind und dass sie seit ihrer Verabschiedung durch den Ersten Kongress der Vereinten Na-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.



tionen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1955 als Leitlinien bei der Erarbeitung von Gesetzen, Politiken und Verfahren auf dem Gebiet des Strafvollzugs von erheblichem Nutzen gewesen und darin eingeflossen sind,

eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt³ anerkannten, dass ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

unter Berücksichtigung der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, insbesondere in internationalen Übereinkünften, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁶,

unter Hinweis auf die seit 1955 verabschiedeten Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen und mit Alternativen zum Freiheitsentzug, namentlich die Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁷, den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen⁸, die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁹, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁰ und die Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen¹¹,

eingedenk der Notwendigkeit, in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, Wachsamkeit zu üben, wie in den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹², den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)¹³, den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁴, und

³ Resolution 65/230, Anlage.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 854; LGBL 2007 Nr. 260; öBGBL III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁷ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁸ Resolution 43/173, Anlage.

⁹ Resolution 45/111, Anlage.

¹⁰ Resolution 45/110, Anlage.

¹¹ Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

¹² Resolution 40/33, Anlage.

¹³ Resolution 45/112, Anlage.

¹⁴ Resolution 45/113, Anlage.

den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁵ gefordert wird,

unter Hinweis auf die seit 1955 verabschiedeten Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die zusätzliche Anleitung für die Behandlung von Gefangenen geben, insbesondere den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁶, die Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁷, die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁸, die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁹ und die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen²⁰,

in Kenntnis regionaler Grundsätze und Normen im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, einschließlich der Grundsätze und bewährten Verfahrensweisen für den Schutz von Menschen, denen ihre Freiheit entzogen ist, auf dem amerikanischen Kontinent, der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, der Erklärung von Kampala über die Strafvollzugsbedingungen in Afrika²¹, der Erklärung von Arusha über bewährte Strafvollzugsverfahren²² und der Grundsätze und Leitlinien betreffend das Recht auf ein faires Verfahren und rechtlichen Beistand in Afrika,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/188 vom 20. Dezember 2012, 68/190 vom 18. Dezember 2013 und 69/192 vom 18. Dezember 2014 mit dem Titel „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“, insbesondere die Resolution 68/190, in der sie mit Anerkennung von der Arbeit der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Kenntnis nahm, und die Resolution 69/192, in der sie betonte, dass aufbauend auf den Empfehlungen der drei Tagungen der Sachver-

¹⁵ Resolution 65/229, Anlage.

¹⁶ Resolution 34/169, Anlage.

¹⁷ Resolution 37/194, Anlage.

¹⁸ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 360 ff.

¹⁹ Resolution 55/89, Anlage.

²⁰ Resolution 67/187, Anlage.

²¹ Resolution 1997/36 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

²² Resolution 1999/27 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

ständigengruppe und den Beiträgen der Mitgliedstaaten Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Überarbeitungsprozess abzuschließen,

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/190 die Empfehlungen der Sachverständigengruppe im Hinblick auf die Probleme sowie auf die zur Überarbeitung identifizierten Regeln der Mindestgrundsätze in den folgenden Bereichen berücksichtigte:

- a) Achtung der Würde und des Wertes, die Gefangenen als Menschen innewohnen (Regel 6 Abs. 1, Regeln 57 bis 59 und Regel 60 Abs. 1),
- b) medizinische und gesundheitliche Versorgung (Regeln 22 bis 26, 52, 62, und 71 Abs. 2),
- c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle des medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung (Regeln 27, 29, 31 und 32),
- d) Untersuchung aller Sterbefälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen (Regel 7 und die vorgeschlagenen Regeln 44 bis und 54 bis),
- e) Schutz und besondere Bedürfnisse von Angehörigen verwundbarer Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung von Ländern in schwierigen Umständen (Regeln 6 und 7),
- f) das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand (Regel 30, Regel 35 Abs.1 und Regeln 37 und 93),
- g) Beschwerden und unabhängige Kontrollen (Regeln 36 und 55),
- h) Ersetzung überholter Terminologie (Regeln 22 bis 26, 62, 82 und 83 und mehrere andere),
- i) Schulung des zuständigen Personals in der Anwendung der Mindestgrundsätze (Regel 47),

sowie eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 69/192 erneut erklärte, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;

ferner eingedenk des ausgedehnten, in den Empfehlungen der Sachverständigengruppe gipfelnden Konsultationsprozesses, der sich über fünf Jahre erstreckte und fachliche Vorkonsultationen mit Sachverständigen, Tagungen in Wien, Buenos Aires und Kapstadt (Südafrika) sowie die aktive Mitwirkung und Beiträge von Mitgliedstaaten aus allen Regionen umfasste, mit Unterstützung von Vertretern des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und anderer Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, von zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, von Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Weltgesundheitsorganisation, sowie von nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen auf dem Gebiet der Strafvollzugswissenschaft und der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/172 vom 18. Dezember 2014 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behal-

ten, daran erinnerte, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuces Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können, und unter anderem von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist²³, Kenntnis nahm,

1. *spricht* der Regierung Südafrikas *ihren Dank und ihre Anerkennung* aus für die Ausrichtung der Tagung der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen vom 2. bis 5. März 2015 in Kapstadt (Südafrika) und für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung und ihre Führungsrolle während des gesamten Überprüfungsprozesses und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem von der Sachverständigengruppe auf ihren früheren Tagungen erzielten Konsens zu den neun Themenbereichen und den zur Überarbeitung aufgezeigten Regeln²⁴;

2. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung und Finanzierung der Tagung der Sachverständigengruppe vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires und der Regierung Brasiliens für ihren finanziellen Beitrag zu der Tagung der Sachverständigengruppe vom 25. bis 28. März 2014 in Wien;

3. *würdigt* die wertvolle Arbeit des Präsidiums der 2014 in Wien veranstalteten Tagung der Sachverständigengruppe bei der mit Unterstützung des Sekretariats vorgenommenen Erstellung der Dokumentation für die Tagung der Sachverständigengruppe 2015 in Kapstadt, insbesondere des überarbeiteten konsolidierten Arbeitspapiers²⁵;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abgehaltene Dreizehnte Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in seiner Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit²⁶ die Arbeit der Sachverständigengruppe begrüßte und von dem Entwurf der aktualisierten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Kenntnis nahm, den die Sachverständigengruppe auf ihrer Tagung im März 2015 in Kapstadt fertiggestellt hatte;

5. *verabschiedet* die vorgeschlagene Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in der Anlage zu dieser Resolution als die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen“;

6. *billigt* die Empfehlung der Sachverständigengruppe, diese Mindestgrundsätze als „Nelson-Mandela-Regeln“, zu bezeichnen, zu Ehren des Vermächtnisses des verstorbenen Präsidenten Südafrikas, Nelson Rolihlahla Mandela, der in seinem Kampf für globale Menschenrechte, Gleichheit, Demokratie und die Förderung einer Kultur des Friedens 27 Jahre im Gefängnis verbrachte;

7. *beschließt*, den Rahmen des alljährlich am 18. Juli begangenen Internationalen Nelson-Mandela-Tages²⁷ so zu erweitern, dass er auch dazu genutzt wird, humane Haftbedingungen zu fördern, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Gefangene auch weiterhin Teil der Gesellschaft sind, und die Arbeit von Vollzugsbediensteten als einen besonders

²³ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI.B.*

²⁴ Siehe E/CN.15/2015/17.

²⁵ UNODC/CCPCJ/EG.6/2015/2.

²⁶ Resolution 70/174, Anlage.

²⁷ Siehe Resolution 64/13.

wichtigen Dienst an der Gesellschaft wertzuschätzen, und bittet zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Anlass auf geeignete Weise zu begehen;

8. *bekräftigt* im Zusammenhang mit Ziffer 5 die Vorbemerkungen zu den Nelson-Mandela-Regeln, unterstreicht den nicht bindenden Charakter der Regeln, nimmt Kenntnis von der Vielfalt der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung der Regeln nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechtsrahmens und unter Berücksichtigung des Geistes und des Zwecks der Regeln nach Bedarf anpassen können;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich zu bemühen, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Nelson-Mandela-Regeln und allen anderen einschlägigen und anwendbaren Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, auch künftig bewährte Verfahren auszutauschen, um die Herausforderungen bei der Anwendung der Regeln aufzuzeigen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen;

10. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihren kommenden Tagungen zu erwägen, die offene zwischenstaatliche Sachverständigen-gruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen zu dem Zweck wieder einzusetzen, die gewonnenen Erkenntnisse, die Mittel zur Fortsetzung des Austauschs bewährter Verfahrensweisen und die Herausforderungen bei der Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln aufzuzeigen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anwendung der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁴, und der Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁵ zu fördern;

12. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Überbelegung von Vollzugsanstalten abzubauen, und, soweit angezeigt, auf nicht freiheitsentziehende Maßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zurückzugreifen, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken sowie Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁰;

13. *stellt fest*, wie wichtig ein freiwilliger Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen Stellen sowie die Bereitstellung technischer Hilfe für die Mitgliedstaaten auf deren Antrag sind, damit die Nelson-Mandela-Regeln besser umgesetzt werden können;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügbar zu machen, um die Verbesserung der Haftbedingungen und die Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln zu unterstützen;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, für eine weite Verbreitung der Nelson-Mandela-Regeln Sorge zu tragen, Leitlinien zu erarbeiten und den Mitgliedstaaten technische Hilfe und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Strafvollzugsreform bereitzustellen, mit dem Ziel, mit den Regeln im Einklang stehende Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu erarbeiten und zu stärken;

16. *lobt* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dafür, dass sie durch die Entwicklung und Verfeinerung internationaler Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin zur Ver-

besserung der Rechtspflege beiträgt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht fortzusetzen;

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung stellt, einschließlich Hilfe bei der Verbrechenverhütung, bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs-, Verbrechenverhütungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Steigerung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat bei dem Überarbeitungsprozess und wenn es darum geht, im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Umsetzung der Nelson-Mandela-Regeln zu deren Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung beizutragen;

80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015

Anlage

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)*

* Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

Vorbemerkung 1

Mit den folgenden Regeln wird nicht beabsichtigt, im Einzelnen ein Mustersystem für Vollzugsanstalten zu beschreiben. Angestrebt wird lediglich, auf der Grundlage der heute allgemein anerkannten Auffassungen und der wesentlichen Elemente der am besten geeigneten Systeme der heutigen Zeit die allgemein als gut anerkannten Grundsätze und Verfahrensweisen für die Behandlung der Gefangenen und die Führung der Vollzugsanstalten darzulegen.

Vorbemerkung 2

1. Bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Verhältnisse in der Welt ist es augenscheinlich, dass nicht alle diese Regeln überall und jederzeit zur Anwendung gebracht werden können. Sie sollen jedoch als Anregung für ein stetes Bemühen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Bewusstsein, dass sie in ihrer Gesamtheit die Mindestbedingungen darstellen, die von den Vereinten Nationen als geeignet angenommen worden sind.

2. Andererseits befassen sich die Regeln mit einem Gebiet, auf dem die Auffassungen in ständiger Entwicklung begriffen sind. Sie sollen neue Versuche und Verfahrensweisen nicht ausschließen, sofern sich diese in Übereinstimmung mit den Prinzipien befinden und

die Zwecke zu fördern suchen, die aus dem gesamten Wortlaut der Regeln hervorgehen. Es wird für eine zentrale Vollzugsverwaltung immer zu rechtfertigen sein, in einem solchen Geist Abweichungen von den Regeln zu genehmigen.

Vorbemerkung 3

1. Teil I dieser Regeln befasst sich mit der allgemeinen Führung der Vollzugsanstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Gefangenen, ob Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder Verurteilte, einschließlich der Gefangenen, die Sicherungs- oder Besserungsmaßnahmen unterworfen sind, die durch einen Richter angeordnet wurden.

2. Teil II enthält Regeln, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Abschnitte befassen. Trotzdem haben die Regeln des Abschnitts A, betreffend die Strafgefangenen, in gleicher Weise Anwendung zu finden auf die Gefangenenkategorien der Abschnitte B, C und D, vorausgesetzt, dass sie nicht mit den für diese Kategorien geltenden Regeln in Widerspruch stehen und dass sie zu deren Vorteil sind.

Vorbemerkung 4

1. Mit diesen Regeln wird nicht versucht, die Führung von Anstalten zu regeln, die besonders für Jugendliche eingerichtet worden sind, wie z. B. Jugendstrafanstalten oder Besserungsanstalten, doch würde Teil I im Allgemeinen in gleicher Weise auf solche Anstalten Anwendung finden.

2. Die Kategorie der jungen Gefangenen soll wenigstens alle Jugendlichen einschließen, die unter die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen. In der Regel sollen solche Jugendliche nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden.

I. Allgemein anzuwendende Regeln

Grundprinzipien

Regel 1

Alle Gefangenen sind mit der Achtung zu behandeln, die der Würde und dem Wert gebührt, die ihnen als Menschen innewohnen. Kein Gefangener darf der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, für die Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung geltend gemacht werden dürfen, und alle Gefangenen sind davor zu schützen. Die Sicherheit der Gefangenen, des Personals, der Dienstleistungsanbieter und der Besucher ist jederzeit zu gewährleisten.

Regel 2

1. Die nachstehenden Regeln sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen. Die religiösen Überzeugungen und sittlichen Anschauungen der Gefangenen sind zu achten.

2. Zur praktischen Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hat die Vollzugsverwaltung die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen, namentlich diejenigen der schutzbedürftigsten Gefangenenkategorien, zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Gefangenen mit besonderen Bedürfnissen sind erforderlich und sind nicht als diskriminierend anzusehen.

Regel 3

Freiheitsstrafen und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass Personen von der Außenwelt abgeschnitten werden, sind schon allein dadurch schmerzhaft, dass sie den Betroffenen durch den Entzug ihrer Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung nehmen. Der Strafvollzug darf daher die mit dieser Lage zwangsläufig verbundenen Leiden nicht noch verstärken, es sei denn, eine gerechtfertigte Absonderung oder die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordern dies.

Regel 4

1. Das Ziel einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahme besteht in erster Linie darin, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen und Rückfälligkeit zu vermindern. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Freiheitsstrafe dazu genutzt wird, so weit wie möglich die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Betroffenen nach der Haftentlassung sicherzustellen, damit er ein gesetzestreuces Leben führen und seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

2. Zu diesem Zweck sollen die Vollzugsverwaltungen und anderen zuständigen Behörden Bildungs-, Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie andere angemessene und verfügbare Formen der Hilfe, einschließlich abhelfender, sittlicher, seelsorgerischer, sozialer und gesundheitlicher und sportlicher Art, anbieten. Alle derartigen Programme, Aktivitäten und Dienste sollen entsprechend den Erfordernissen einer individuellen Behandlung der Gefangenen durchgeführt werden.

Regel 5

1. Der Vollzug soll darauf ausgerichtet sein, die Unterschiede zwischen dem Leben in der Vollzugsanstalt und dem Leben in Freiheit, welche die Eigenverantwortung der Gefangenen oder die Achtung ihrer Menschenwürde beeinträchtigen können, auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

2. Die Vollzugsverwaltung nimmt alle vertretbaren Vorkehrungen und Anpassungen vor, um sicherzustellen, dass Gefangene mit körperlichen, psychischen oder anderen Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung uneingeschränkt und wirksam am Anstaltsleben teilhaben können.

Verwaltung der Gefangenenakten*Regel 6*

Überall, wo sich Personen in Haft befinden, hat ein standardisiertes System für die Verwaltung der Gefangenenakten vorhanden zu sein. Bei diesem System kann es sich um eine elektronische Datenbank für die Unterlagen oder um ein Registerbuch mit nummerierten und abgezeichneten Seiten handeln. Es müssen Verfahren vorhanden sein, die einen sicheren Prüfpfad gewährleisten und den Zugriff auf die in dem System enthaltenen Informationen oder deren Änderung durch Unbefugte verhindern.

Regel 7

Niemand darf ohne eine gültige Einweisungsverfügung in eine Vollzugsanstalt aufgenommen werden. Bei der Aufnahme jedes Gefangenen sind folgende Angaben in das System zur Verwaltung der Gefangenenakten einzutragen:

a) genaue Angaben, die unter Achtung der Geschlechtsidentität der Person die Feststellung ihrer unverwechselbaren Identität ermöglichen;

b) die Gründe der Einweisung und die zuständige Behörde sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Festnahme;

- c) Tag und Uhrzeit der Aufnahme und der Entlassung sowie einer etwaigen Verlegung oder Überstellung;
- d) jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen;
- e) ein Verzeichnis der persönlichen Gegenstände;
- f) die Namen der Familienangehörigen, einschließlich Kindern, soweit zutreffend, samt Angaben zum Alter der Kinder, zu ihrem Aufenthaltsort sowie zum Sorgerecht oder zur Vormundschaft;
- g) detaillierte Angaben zu den nächsten Angehörigen des Gefangenen zum Zweck der Kontaktaufnahme im Notfall.

Regel 8

Soweit zutreffend sind im Verlauf der Freiheitsentziehung folgende Angaben in das System zur Verwaltung der Gefangenenakten einzutragen:

- a) Angaben zum Gerichtsverfahren, einschließlich der Gerichtstermine und der rechtlichen Vertretung;
- b) Erstbeurteilungs- und Klassifizierungsberichte;
- c) Angaben zum Verhalten und zur Disziplin;
- d) Anträge und Beschwerden, einschließlich Behauptungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, sofern sie nicht vertraulich sind;
- e) Angaben über die Verhängung von Disziplinarstrafen;
- f) Angaben zu den Umständen und Ursachen von Verletzungen oder Tod und, in letzterem Fall, zum Verbleib der sterblichen Überreste.

Regel 9

Alle in den Regeln 7 und 8 genannten Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln und nur denjenigen verfügbar zu machen, deren berufliche Aufgaben den Zugang dazu erfordern. Allen Gefangenen ist Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren, vorbehaltlich nach innerstaatlichem Recht zulässiger Schwärzungen, und sie haben Anspruch darauf, bei ihrer Freilassung eine amtliche Ausfertigung dieser Unterlagen zu erhalten.

Regel 10

Die Systeme zur Verwaltung der Gefangenenakten sind auch heranzuziehen, um verlässliche Daten zu Trends und Merkmalen der Gefangenenpopulation, einschließlich Belegungsraten, zu gewinnen und so eine Grundlage für faktengestützte Entscheidungen zu schaffen.

Trennung der Kategorien

Regel 11

Die verschiedenen Kategorien von Gefangenen sind in getrennten Anstalten oder Anstaltsabteilungen unterzubringen, unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Vorstrafen, der rechtlichen Gründe ihrer Inhaftierung und der Erfordernisse ihrer Behandlung. Daher gilt:

- a) Männer und Frauen sind so weit wie möglich in getrennten Anstalten unterzubringen; in einer Anstalt, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, müssen die gesamten für Frauen bestimmten Räumlichkeiten völlig getrennt sein;

- b) Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen;
- c) in Schuldhaft befindliche Personen und andere Zivilgefangene sind von Strafgefangenen zu trennen;
- d) junge Gefangene sind von Erwachsenen getrennt unterzubringen.

Unterbringung

Regel 12

1. Erfolgt die nächtliche Unterbringung in Einzelzellen oder Einzelhafträumen, hat jeder Gefangene bei Nacht eine Zelle oder einen Raum allein zu belegen. Wenn es aus besonderen Gründen, wie z. B. zeitweiliger Überbelegung, für die zentrale Vollzugsverwaltung notwendig wird, Ausnahmen von dieser Regel zu machen, sollte vermieden werden, dass zwei Gefangene in einer Zelle oder einem Haftraum untergebracht sind.

2. Werden Schlafsäle benutzt, so sind sie mit sorgfältig ausgewählten Gefangenen zu belegen, die geeignet sind, unter diesen Bedingungen miteinander zu leben. In der Nacht werden sie regelmäßig überwacht, wobei dem Charakter der Vollzugsanstalt Rechnung zu tragen ist.

Regel 13

Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung, vorgesehenen Räume haben allen Erfordernissen der Gesundheit zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine Mindestbodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

Regel 14

In allen Räumen, in denen Gefangene leben oder arbeiten,

a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen und arbeiten können, und so eingerichtet sein, dass Frischluft einströmen kann, gleichviel ob es eine künstliche Belüftung gibt oder nicht;

b) muss es genug künstliches Licht geben, damit die Gefangenen ohne Beeinträchtigung ihres Sehvermögens lesen und arbeiten können.

Regel 15

Die sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Gefangene ihre Notdurft umgehend und in einer hygienischen und angenehmen Weise verrichten können.

Regel 16

Es sind ausreichende Bade- und Duscheinrichtungen bereitzustellen, damit alle Gefangenen die Möglichkeit erhalten und angehalten werden können, bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und der geografischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, in gemäßigtem Klima aber wenigstens einmal in der Woche.

Regel 17

Alle Bereiche einer Vollzugsanstalt, die regelmäßig von Gefangenen benutzt werden, müssen jederzeit ordentlich instandgehalten werden und völlig sauber sein.

Persönliche Hygiene

Regel 18

1. Von den Gefangenen ist persönliche Reinlichkeit zu fordern; zu diesem Zweck sind ihnen Wasser und die für die Gesundheit und Reinlichkeit erforderlichen Toilettenartikel zur Verfügung zu stellen.
2. Damit die Gefangenen sich ein gutes Äußeres bewahren können, das mit ihrer Selbstachtung vereinbar ist, sind Möglichkeiten für eine ordentliche Haar- und Bartpflege vorzusehen; die Männer müssen sich regelmäßig rasieren können.

Kleidung und Bettzeug

Regel 19

1. Gefangene, die nicht ihre eigene Kleidung tragen dürfen, sind mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepasst und der Gesundheit zuträglich ist. Diese Kleidung darf in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein.
2. Alle Kleidungsstücke müssen sauber sein und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Leibwäsche ist so oft zu wechseln und zu waschen, wie es die Wahrung der Hygiene erfordert.
3. In Ausnahmefällen, wenn ein Gefangener zu einem genehmigten Zweck die Vollzugsanstalt verlässt, ist ihm zu gestatten, seine eigene oder eine andere unauffällige Kleidung zu tragen.

Regel 20

Wird Gefangenen gestattet, ihre eigene Kleidung zu tragen, ist bei ihrer Aufnahme in die Vollzugsanstalt dafür zu sorgen, dass diese Kleidung sauber und in gebrauchsfähigem Zustand ist.

Regel 21

Allen Gefangenen ist, in Übereinstimmung mit den örtlichen oder landesüblichen Gepflogenheiten, ein eigenes Bett mit ausreichendem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das bei der Ausgabe sauber sein muss, in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Verpflegung

Regel 22

1. Alle Gefangenen sind von der Vollzugsverwaltung zu den üblichen Zeiten mit vollwertiger, gesundheitsfördernder und kräftigender Verpflegung zu versorgen, die bekömmlich ist und angemessen zubereitet und ausgegeben wird.
2. Allen Gefangenen muss Trinkwasser zur Verfügung stehen, wann immer sie es benötigen.

Bewegung und Sport

Regel 23

1. Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, ist, wenn es die Witterung zulässt, täglich mindestens eine Stunde geeignete Bewegung im Freien zu gewähren.
2. Jungen Gefangenen und anderen in geeignetem Alter und körperlicher Verfassung ist während der Bewegungszeit Gelegenheit zu Sport und Erholung zu geben. Zu diesem Zweck sollen Raum, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Gesundheitsdienste

Regel 24

1. Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist Aufgabe des Staates. Gefangene sollen den gleichen Standard der Gesundheitsversorgung erhalten, der in der Gesellschaft verfügbar ist, und sollen kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rechtsstellung Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten haben.
2. Die Gesundheitsdienste sollen in enger Beziehung zum allgemeinen öffentlichen Gesundheitswesen stehen und so organisiert sein, dass die Kontinuität der Behandlung und Versorgung, einschließlich bei HIV, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten sowie bei Drogenabhängigkeit, gewährleistet ist.

Regel 25

1. In jeder Vollzugsanstalt muss ein Gesundheitsdienst zur Verfügung stehen, der die Aufgabe hat, die körperliche und psychische Gesundheit der Gefangenen zu evaluieren, zu fördern, zu schützen und zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung von Gefangenen mit speziellem Versorgungsbedarf oder mit gesundheitlichen Problemen, die ihre Resozialisierung beeinträchtigen.
2. Der Gesundheitsdienst hat aus einem ausreichend besetzten interdisziplinären Team mit qualifiziertem Personal zu bestehen, das in voller ärztlicher Unabhängigkeit handelt und in dem eine ausreichende Anzahl von Fachkräften auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie vertreten ist. Die Versorgung durch einen qualifizierten Zahnarzt ist allen Gefangenen zu gewährleisten.

Regel 26

1. Der Gesundheitsdienst erstellt und führt eine genaue, aktuelle und vertrauliche individuelle Krankenakte für jeden Gefangenen, und alle Gefangenen sollen auf Antrag Einsicht in ihre Akten erhalten. Ein Gefangener kann einen Dritten dazu bestimmen, Einsicht in seine Krankenakte zu nehmen.
2. Bei Verlegung eines Gefangenen wird die Krankenakte an den Gesundheitsdienst der aufnehmenden Anstalt übertragen; sie unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Regel 27

1. In dringenden Fällen haben alle Vollzugsanstalten umgehenden Zugang zu medizinischer Betreuung sicherzustellen. Gefangene, die fachärztlicher oder chirurgischer Behandlung bedürfen, sind in spezialisierte Vollzugseinrichtungen oder öffentliche Krankenhäuser zu verlegen. Verfügt eine Vollzugsanstalt über eine eigene Krankenstation, so ist diese personell und materiell so auszustatten, dass die dorthin verlegten Gefangenen angemessen behandelt und ärztlich versorgt werden können.
2. Medizinische Entscheidungen dürfen nur von den zuständigen Gesundheitsfachkräften getroffen und von nicht-medizinischen Vollzugsbediensteten weder aufgehoben noch außer Acht gelassen werden.

Regel 28

In Frauenvollzugsanstalten müssen besondere Einrichtungen für jede notwendige Betreuung und Behandlung vor und nach einer Geburt vorhanden sein. Soweit wie möglich sind Vorkehrungen zu treffen, dass Entbindungen in einem Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt stattfinden können. Wird ein Kind in einer Vollzugsanstalt geboren, darf dieser Umstand in der Geburtsurkunde nicht erwähnt werden.

Regel 29

1. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind mit seinem Elternteil in der Vollzugsanstalt bleiben kann, hat nach Maßgabe des Kindeswohls zu erfolgen. Wenn erlaubt wird, dass Kinder bei einem Elternteil in der Vollzugsanstalt bleiben, sind Vorkehrungen zu treffen für

a) mit Fachkräften ausgestattete interne oder externe Einrichtungen für die Kinderbetreuung, in denen Kinder untergebracht werden, wenn sie sich nicht in der Obhut ihres Elternteils befinden;

b) kinderspezifische gesundheitliche Dienstleistungen, einschließlich Untersuchungen bei der Aufnahme und kontinuierliche Überwachung ihrer Entwicklung durch Fachärzte.

2. Mit einem Elternteil in einer Vollzugsanstalt untergebrachte Kinder dürfen niemals als Gefangene behandelt werden.

Regel 30

Ein Arzt oder eine sonstige anerkannte Gesundheitsfachkraft, gleichviel ob diese dem Arzt Bericht zu erstatten hat oder nicht, hat alle Gefangenen so bald wie möglich nach ihrer Aufnahme und später bei Bedarf zu untersuchen und mit ihnen zu sprechen. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten,

a) den Versorgungsbedarf zu ermitteln und alle notwendigen Behandlungsmaßnahmen zu treffen;

b) festzustellen, ob Neuankömmlinge vor ihrer Aufnahme möglicherweise der Misshandlung ausgesetzt waren;

c) etwaige Anzeichen von psychologischem oder sonstigem Stress festzustellen, der durch den Freiheitsentzug bedingt ist, unter anderem Selbstmord- oder Selbstverletzungsfahr und Entzugserscheinungen infolge des Gebrauchs von Drogen, Arzneimitteln oder Alkohol, und alle geeigneten, individuell abgestimmten Behandlungs- oder sonstigen Maßnahmen zu treffen;

d) bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten bei Gefangenen dafür zu sorgen, dass sie während des Ansteckungszeitraums klinisch isoliert und angemessen behandelt werden;

e) die Tauglichkeit der Gefangenen für Arbeit, körperliche Betätigung oder Teilnahme an anderen Aktivitäten festzustellen.

Regel 31

Der Arzt oder, soweit zutreffend, andere anerkannte Gesundheitsfachkräfte haben täglichen Zugang zu allen Gefangenen, die krank sind oder über Probleme der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder Verletzungen klagen, und zu denen, auf die ihre besondere Aufmerksamkeit gelenkt wird. Alle medizinischen Untersuchungen sind unter Wahrung voller Vertraulichkeit vorzunehmen.

Regel 32

1. Das Verhältnis zwischen dem Arzt oder den anderen Gesundheitsfachkräften und dem Gefangenen unterliegt den gleichen ethischen und berufsständischen Normen, die für Patienten in der Gesellschaft gelten, insbesondere

a) der Pflicht, die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu schützen und Krankheiten ausschließlich aus klinischen Gründen zu verhüten und zu behandeln;

b) der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen im Hinblick auf ihre eigene Gesundheit und der Einwilligung nach erfolgter Aufklärung im Verhältnis zwischen Arzt und Patient;

c) der Vertraulichkeit medizinischer Informationen, es sei denn, dass die Wahrung der Vertraulichkeit eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für den Patienten oder andere zur Folge hätte;

d) dem absoluten Verbot, aktiv oder passiv Handlungen vorzunehmen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen können, einschließlich medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche, die der Gesundheit eines Gefangenen abträglich sein können, wie etwa die Entnahme von Zellen, Gewebe oder Organen eines Gefangenen.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 d) kann es einem Gefangenen gestattet werden, mit ihrer freien und nach erfolgter Aufklärung erteilten Einwilligung und im Einklang mit dem geltenden Recht an klinischen Versuchen und anderen Gesundheitsstudien teilzunehmen, die außerhalb der Vollzugsanstalt stattfinden, wenn zu erwarten ist, dass sich daraus ein unmittelbarer und erheblicher Nutzen für ihre Gesundheit ergibt, und einem Verwandten Zellen, Gewebe oder Organe zu spenden.

Regel 33

Der Arzt hat dem Leiter der Vollzugsanstalt zu berichten, wenn er der Meinung ist, dass die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch irgendeinen Haftumstand beeinträchtigt worden ist oder beeinträchtigt werden wird.

Regel 34

Erkennt eine Gesundheitsfachkraft bei der Untersuchung eines Gefangenen bei der Aufnahme oder bei einer späteren medizinischen Betreuung eines Gefangenen Anzeichen von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, hat sie diese Fälle zu protokollieren und den zuständigen medizinischen, Verwaltungs- oder Justizbehörden zu melden. Angemessene Verfahrensgarantien sind einzuhalten, um den Gefangenen oder mit ihm verbundene Personen keinem vorhersehbaren Schädigungsrisiko auszusetzen.

Regel 35

1. Der Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde hat regelmäßige Prüfungen vorzunehmen und den Leiter der Vollzugsanstalt in folgender Hinsicht zu beraten:

a) Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung;

b) Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;

c) sanitäre Einrichtungen, Temperatur, Beleuchtung und Belüftung der Vollzugsanstalt;

d) Eignung und Sauberkeit von Bekleidung und Bettzeug der Gefangenen;

e) Einhaltung der Vorschriften betreffend körperliche Ertüchtigung und Sport in Fällen, in denen kein ausgebildetes Personal für diese Betätigungen vorhanden ist.

2. Der Leiter der Vollzugsanstalt hat die Ratschläge und Berichte nach Absatz 1 und nach Regel 33 zu berücksichtigen und unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Ratschläge und Empfehlungen in den Berichten in die Tat umzusetzen. Liegen die Ratschläge oder Empfehlungen außerhalb seiner Zuständigkeit oder stimmen sie nicht mit seiner Auffassung überein, so hat er seinen eigenen Bericht und die Ratschläge oder Empfehlungen

des Arztes oder der zuständigen Gesundheitsbehörde unverzüglich einer übergeordneten Behörde vorzulegen.

Einschränkungen, Disziplin und Disziplinarstrafen

Regel 36

Disziplin und Ordnung sind aufrechtzuerhalten, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Unterbringung, den sicheren Betrieb der Vollzugsanstalt und ein geordnetes Gemeinschaftsleben erforderlich ist.

Regel 37

Folgendes unterliegt stets einer Regelung durch das Gesetz oder der Verwaltungsvorschrift der zuständigen Verwaltungsbehörde:

- a) Verhalten, das einen Disziplinarverstoß darstellt;
- b) Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen;
- c) die für Disziplinarstrafen zuständige Behörde;
- d) jede Form der unfreiwilligen Absonderung von der allgemeinen Gefangenenpopulation, wie beispielsweise Einzelhaft, Isolierung, Segregation, besondere Behandlungsabteilungen oder restriktive Unterbringung, gleichviel ob diese als Disziplinarstrafe oder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erfolgt, einschließlich des Erlasses von Richtlinien und Verfahren für die Verwendung, Überprüfung, Verhängung und Aufhebung jedweder Form der unfreiwilligen Absonderung.

Regel 38

1. Der Vollzugsverwaltung wird nahegelegt, nach Möglichkeit Konfliktverhütung, Vermittlung oder andere Mechanismen der Streitbeilegung einzusetzen, um Disziplinarverstöße zu verhindern oder Konflikte beizulegen.
2. Bei Gefangenen, die abgesondert sind oder waren, trifft die Vollzugsverwaltung die notwendigen Maßnahmen, um die abträglichen Auswirkungen abzuschwächen, welche die Absonderung auf die Betroffenen und nach ihrer Haftentlassung auf ihre Gemeinschaft haben kann.

Regel 39

1. Ein Gefangener darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes oder der Verwaltungsvorschrift nach Regel 37 und den Grundsätzen der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens bestraft werden. Ein Gefangener darf nie zweimal für dieselbe Handlung oder denselben Verstoß bestraft werden.
2. Die Vollzugsverwaltung gewährleistet die Verhältnismäßigkeit zwischen einer Disziplinarstrafe und dem Verstoß, dessentwegen sie festgesetzt wird, und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über alle verhängten Disziplinarstrafen.
3. Vor der Verhängung von Disziplinarstrafen prüft die Vollzugsverwaltung, ob und inwiefern eine psychische Erkrankung oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung eines Gefangenen zu seinem Verhalten und der Begehung des Verstoßes oder der dem Disziplinarvorwurf zugrunde liegenden Handlung beigetragen haben. Die Vollzugsverwaltung darf keinen Gefangenen für ein Verhalten bestrafen, das unmittelbar seiner psychischen Erkrankung oder Behinderung zugeschrieben wird.

Regel 40

1. Kein Gefangener darf im Betrieb der Vollzugsanstalt eine Stellung einnehmen, mit der eine Disziplinalgewalt verbunden ist.
2. Diese Regel darf jedoch nicht das ordnungsgemäße Funktionieren von Selbstverwaltungssystemen beeinträchtigen, in deren Rahmen bestimmte Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten auf sozialem, erzieherischem oder sportlichem Gebiet unter Aufsicht Gefangenen anvertraut werden, die für die Zwecke der Behandlung in Gruppen eingeteilt sind.

Regel 41

1. Jeder mutmaßliche Disziplinarverstoß durch einen Gefangenen ist umgehend der zuständigen Behörde zu melden, die ihn ohne ungebührliche Verzögerung untersucht.
2. Der Gefangene ist unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Art der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu unterrichten und hat ausreichend Zeit und angemessene Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu erhalten.
3. Dem Gefangenen ist zu gestatten, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen rechtlichen Beistand verteidigen zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, insbesondere in Fällen schwerwiegender Disziplinarvorwürfe. Versteht oder spricht der Gefangene die bei der Disziplinarverhandlung verwendete Sprache nicht, so ist er durch einen sachkundigen Dolmetscher kostenfrei zu unterstützen.
4. Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, gegen ihn verhängte Disziplinarstrafen gerichtlich nachprüfen zu lassen.
5. Wird ein Disziplinarverstoß als Verbrechen strafrechtlich verfolgt, hat der Gefangene Anspruch auf alle bei strafrechtlichen Verfahren geltenden Verfahrensgarantien, einschließlich auf unbehinderten Zugang zu einem Rechtsberater.

Regel 42

Die in diesen Regeln behandelten allgemeinen Lebensbedingungen, auch soweit sie Licht, Belüftung, Temperatur, sanitäre Einrichtungen, Ernährung, Trinkwasser, Zugang zum Freien und zu körperlicher Betätigung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge und ausreichenden persönlichen Raum betreffen, gelten für alle Gefangenen ohne Ausnahme.

Regel 43

1. Unter keinen Umständen dürfen Einschränkungen oder Disziplinarstrafen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen. Verboten sind insbesondere folgende Praktiken:
 - a) unausgesetzte Einzelhaft;
 - b) Langzeit-Einzelhaft;
 - c) Unterbringung eines Gefangenen in einer dunklen oder ständig beleuchteten Zelle;
 - d) Körperstrafen oder die Schmälerung der Kost- oder Trinkwassermenge eines Gefangenen;
 - e) kollektive Bestrafung.
2. Zwangsmittel dürfen niemals als Strafe für Disziplinarverstöße angewendet werden.
3. Das Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen darf nicht als Disziplinarstrafe oder restriktive Maßnahme angewandt werden. Der Kontakt zu Familienangehörigen darf nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit beschränkt werden, als es für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich ist.

Regel 44

Im Sinne dieser Regeln bedeutet „Einzelhaft“ die Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt. „Langzeit-Einzelhaft“ bedeutet eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage währende Einzelhaft.

Regel 45

1. Einzelhaft ist nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel anzuwenden, für so kurze Zeit wie möglich, vorbehaltlich einer unabhängigen Überprüfung und nur nach Genehmigung durch eine zuständige Behörde. Sie darf nicht aufgrund des Strafurteils gegen den Gefangenen verhängt werden.

2. Die Verhängung von Einzelhaft soll bei Gefangenen mit psychischen oder körperlichen Behinderungen verboten sein, wenn ihr Zustand durch solche Maßnahmen verschlimmert würde. Das in anderen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege²⁸ genannte Verbot der Anwendung von Einzelhaft und ähnlichen Maßnahmen bei Frauen und Kindern gilt fort.

Regel 46

1. Dem Gesundheitspersonal darf bei der Verhängung von Disziplinarstrafen oder anderen restriktiven Maßnahmen keine Rolle zukommen. Es hat jedoch besonders auf die Gesundheit der einer Form der unfreiwilligen Absonderung unterzogenen Gefangenen zu achten, unter anderem durch tägliche Besuche dieser Gefangenen und die Bereitstellung umgehender medizinischer Hilfe und Behandlung auf Verlangen des Gefangenen oder eines Vollzugsbediensteten.

2. Das Gesundheitspersonal hat dem Leiter der Vollzugsanstalt unverzüglich zu melden, wenn Disziplinarstrafen oder andere restriktive Maßnahmen die körperliche oder geistige Gesundheit eines solchen Strafen oder Maßnahmen unterworfenen Gefangenen beeinträchtigen, und dem Anstaltsleiter mitzuteilen, wenn es die Beendigung oder Abänderung dieser Strafen oder Maßnahmen aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit für notwendig erachtet.

3. Das Gesundheitspersonal ist befugt, die unfreiwillige Absonderung eines Gefangenen zu überprüfen und eine Abänderung zu empfehlen, um sicherzustellen, dass sich der Gesundheitszustand oder eine psychische oder körperliche Behinderung des Gefangenen durch die Absonderung nicht verschlechtert.

Zwangsmittel*Regel 47*

1. Die Verwendung von Ketten, Eisen oder sonstigen Zwangsmitteln, die naturgemäß erniedrigend oder schmerzhaft sind, ist verboten.

2. Andere Zwangsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist und unter den folgenden Umständen:

a) als Vorkehrung gegen Flucht während eines Transports, wobei sie entfernt werden müssen, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint;

²⁸ Siehe Regel 67 der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Resolution 45/113, Anlage) und Grundsatz 22 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) (Resolution 65/229, Anlage).

b) auf Anordnung des Leiters der Vollzugsanstalt, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um einen Gefangenen von einer Verletzung seiner selbst oder anderer oder von einer Sachbeschädigung abzuhalten; in solchen Fällen hat der Leiter sofort den Arzt oder andere anerkannte Gesundheitsfachkräfte zu unterrichten und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Meldung zu machen.

Regel 48

1. Ist die Anwendung von Zwangsmitteln nach Regel 47 Absatz 2 zulässig, so gelten die nachstehenden Grundsätze:

a) Zwangsmittel sind nur dann anzuwenden, wenn die mit uneingeschränkter Bewegungsfreiheit verbundenen Risiken nicht wirksam durch geringere Sicherungsmaßnahmen ausgeräumt werden können;

b) es ist das am wenigsten invasive Zwangsmittel zu wählen, das notwendig und unter vertretbarem Aufwand verfügbar ist, um die Bewegungsfreiheit des Gefangenen unter Zugrundelegung des Umfangs und der Art des bestehenden Risikos zu kontrollieren;

c) Zwangsmittel sind nur für den erforderlichen Zeitraum anzuwenden und so bald wie möglich zu entfernen, nachdem das mit uneingeschränkter Bewegungsfreiheit verbundene Risiko nicht mehr besteht.

2. Zwangsmittel dürfen bei Frauen während der Wehen sowie während und unmittelbar nach der Entbindung nie angewandt werden.

Regel 49

Die Vollzugsverwaltung soll sich um Zugang zu Kontrolltechniken bemühen, die die Anwendung von Zwangsmitteln unnötig oder weniger invasiv machen würden, und eine Schulung in deren Anwendung bereitstellen.

Durchsuchungen von Gefangenen und Zellen

Regel 50

Die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Durchsuchung von Gefangenen und Zellen müssen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und internationale Standards und Normen berücksichtigen, eingedenk der Notwendigkeit, die Sicherheit in der Vollzugsanstalt zu gewährleisten. Durchsuchungen sind auf eine Weise durchzuführen, die die angeborene Menschenwürde und Privatsphäre der durchsuchten Person achtet und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit genügt.

Regel 51

Durchsuchungen dürfen nicht dem Zweck dienen, einen Gefangenen zu schikanieren oder einzuschüchtern oder unnötig in seine Privatsphäre einzudringen. Zur Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht hat die Vollzugsverwaltung geeignete Aufzeichnungen über Durchsuchungen zu führen, insbesondere mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen sowie Durchsuchungen von Zellen, sowie über die Gründe für die Durchsuchungen, die Identität derjenigen, die sie durchführten, und alle Ergebnisse der Durchsuchungen.

Regel 52

1. Invasive Durchsuchungen, einschließlich mit Entkleidung verbundener körperlicher Durchsuchungen, sollen nur durchgeführt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist. Der Vollzugsverwaltung ist nahezulegen, geeignete Alternativen zu invasiven Durchsuchungen zu entwickeln und anzuwenden. Invasive Durchsuchungen sind vertraulich und von ge-

schulden Bediensteten durchgeführt werden, die dem gleichen Geschlecht angehören wie der Gefangene.

2. Eine Inspektion von Körperhöhlen darf nur von anerkannten Gesundheitsfachkräften durchgeführt werden, die nicht gleichzeitig die Hauptverantwortung für die medizinische Versorgung des Gefangenen tragen, oder zumindest von Bediensteten, die von einer medizinischen Fachkraft in Bezug auf Hygiene-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards angemessen geschult wurden.

Regel 53

Dokumente, die mit ihren Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehen, sind den Gefangenen zugänglich zu machen oder dürfen in ihrem persönlichen Besitz verbleiben, ohne dass die Vollzugsverwaltung Zugang dazu hat.

Information und Beschwerden der Gefangenen

Regel 54

Bei der Aufnahme erhalten alle Gefangenen umgehend schriftliche Informationen über

- a) das Strafvollzugsgesetz und die anwendbaren Vollzugsvorschriften;
- b) ihre Rechte, einschließlich des vorgeschriebenen Wegs, Auskunft zu erhalten, den Zugang zu Rechtsberatung, so auch durch Programme für rechtliche Unterstützung, und die Verfahren zur Einreichung von Anträgen oder Beschwerden;
- c) ihre Pflichten, einschließlich der anwendbaren Disziplinarstrafen; und
- d) alle anderen Punkte, die notwendig sind, damit die Gefangenen sich an das Leben in der Vollzugsanstalt anpassen können.

Regel 55

1. Die in Regel 54 genannten Informationen sind in den gängigsten Sprachen im Einklang mit den Bedürfnissen der Gefangenenpopulation verfügbar zu machen. Versteht ein Gefangener keine dieser Sprachen, soll ihm Unterstützung durch einen Dolmetscher gewährt werden.
2. Ist ein Gefangener Analphabet, sind ihm die Informationen mündlich zu erteilen. Gefangenen mit sensorischen Behinderungen sollen die Informationen auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Weise vermittelt werden.
3. Die Vollzugsverwaltung hat die Informationen in zusammengefasster Form an gut sichtbarer Stelle in den Gemeinschaftsräumen der Vollzugsanstalt anzubringen.

Regel 56

1. Alle Gefangenen müssen täglich Gelegenheit erhalten, sich mit Anträgen oder Beschwerden an den Leiter der Vollzugsanstalt oder den mit seiner Vertretung beauftragten Vollzugsbediensteten zu wenden.
2. Es muss die Möglichkeit geben, sich während der Überprüfung der Vollzugsanstalt durch den Kontrollbeauftragten mit Anträgen oder Beschwerden an diesen zu wenden. Gefangene müssen Gelegenheit erhalten, ohne Beisein des Leiters oder anderer Mitglieder des Personals mit dem Kontrollbeauftragten oder jedem anderen Kontrollbeamten frei und völlig vertraulich zu sprechen.
3. Allen Gefangenen ist zu gestatten, ohne Zensur des Inhalts einen Antrag oder eine Beschwerde betreffend ihre Behandlung an die zentrale Vollzugsverwaltung und die Ge-

richts- oder sonstigen zuständigen Behörden zu richten, einschließlich derjenigen, die befugt sind, eine Nachprüfung vorzunehmen oder Abhilfemaßnahmen zu treffen.

4. Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 erstrecken sich auch auf die Rechtsberater der Gefangenen. Hat weder der Gefangene noch sein Rechtsberater die Möglichkeit, diese Rechte wahrzunehmen, können sie von einem Angehörigen des Gefangenen oder einer anderen mit dem Fall vertrauten Person wahrgenommen werden.

Regel 57

1. Alle Anträge oder Beschwerden müssen umgehend behandelt und unverzüglich beantwortet werden. Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Beschwerde zurückgewiesen oder entsteht eine ungebührliche Verzögerung, hat der Antragsteller/Beschwerdeführer das Recht, die Angelegenheit einem Gericht oder einer sonstigen Behörde vorzulegen.

2. Durch entsprechende Garantien ist dafür Sorge zu tragen, dass Gefangene Anträge oder Beschwerden sicher und, falls der Beschwerdeführer dies verlangt, vertraulich einreichen können. Ein Gefangener oder eine andere in Regel 56 Absatz 4 genannte Person darf nicht wegen der Stellung eines Antrags oder der Einlegung einer Beschwerde der Gefahr der Vergeltung, der Einschüchterung oder sonstiger nachteiliger Folgen ausgesetzt sein.

3. Behauptungen über Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen ist sofort nachzugehen und sind von einer unabhängigen nationalen Behörde im Einklang mit Regel 71 Absätze 1 und 2 umgehend und auf unparteiische Weise zu untersuchen.

Außenkontakte

Regel 58

1. Den Gefangenen ist zu gestatten, unter der notwendigen Aufsicht in regelmäßigen Abständen mit ihrer Familie und ihren Freunden zu verkehren,

a) indem sie schriftlich korrespondieren und sich dabei, soweit vorhanden, der Telekommunikations-, elektronischer, digitaler und anderer Mittel bedienen und

b) indem sie Besuche empfangen.

2. Sind eheliche Besuche gestattet, so ist dieses Recht diskriminierungsfrei anzuwenden und müssen weibliche Gefangene dieses Recht gleichberechtigt mit Männern ausüben können. Es müssen Verfahren vorhanden sein und Räumlichkeiten verfügbar gemacht werden, um unter gebührender Berücksichtigung von Sicherheit und Würde fairen und gleichen Zugang zu gewährleisten.

Regel 59

Gefangene sind nach Möglichkeit in Vollzugsanstalten in der Nähe ihres Wohn- oder Resozialisierungsorts unterzubringen.

Regel 60

1. Der Zutritt von Besuchern zur Vollzugsanstalt ist davon abhängig, ob der Besucher einwilligt, sich durchsuchen zu lassen. Der Besucher kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, woraufhin die Vollzugsverwaltung ihm den Zutritt verweigern kann.

2. Die Durchsuchungs- und Zutrittsverfahren für Besucher dürfen nicht erniedrigend sein und müssen mindestens den in den Regeln 50 bis 52 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Eine Inspektion von Körperhöhlen soll vermieden und an Kindern überhaupt nicht vorgenommen werden.

Regel 61

1. Den Gefangenen sind ausreichende Gelegenheit, Zeit und Möglichkeiten zu geben, damit sie von einem Rechtsberater ihrer Wahl oder einem Anbieter rechtlicher Unterstützung aufgesucht werden, mit diesem verkehren und sich von ihm beraten lassen können, und zwar ohne Verzug, Abhören, Abfangen oder Zensur und in vollständiger Vertraulichkeit in jeder Rechtssache, im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht. Die Beratungsgespräche können in Sicht-, aber nicht in Hörweite von Vollzugsbediensteten stattfinden.
2. Gefangenen, die die lokale Sprache nicht sprechen, ermöglicht die Vollzugsverwaltung den Zugang zu den Diensten eines unabhängigen sachkundigen Dolmetschers.
3. Gefangene sollen Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung haben.

Regel 62

1. Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind angemessene Möglichkeiten einzuräumen, mit der diplomatischen und konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung zu treten.
2. Gefangenen, die Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land angehören, sowie Flüchtlingen oder Staatenlosen ist in ähnlicher Weise Gelegenheit zu geben, mit der diplomatischen Vertretung des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, solchen Personen Schutz zu gewähren, in Verbindung zu treten.

Regel 63

Die Gefangenen müssen sich regelmäßig durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder besonderen Anstaltsveröffentlichungen, durch Rundfunkübertragungen, durch Vorträge oder ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, über die wichtigsten Tagesereignisse unterrichten können.

Bücher*Regel 64*

Jede Vollzugsanstalt hat eine Bibliothek einzurichten, die allen Kategorien von Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen.

Religion*Regel 65*

1. Wenn sich in der Vollzugsanstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religionsgemeinschaft befindet, ist ein anerkannter Vertreter dieser Religionsgemeinschaft zu bestellen oder zuzulassen. Wenn die Zahl der Gefangenen es rechtfertigt und die Umstände es gestatten, soll er hauptamtlich bestellt werden.
2. Dem nach Absatz 1 bestellten oder zugelassenen anerkannten Vertreter ist zu gestatten, regelmäßig religiöse Zeremonien abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religionsgemeinschaft zu machen.
3. Der Zugang zu einem anerkannten Vertreter einer Religionsgemeinschaft darf keinem Gefangenen verweigert werden. Hat andererseits ein Gefangener Einwände gegen den Besuch eines solchen Vertreters, ist seine Haltung voll zu respektieren.

Regel 66

Soweit praktisch durchführbar, ist allen Gefangenen zu gestatten, den Bedürfnissen ihres religiösen Lebens durch Besuch religiöser Zeremonien in der Vollzugsanstalt und durch den Besitz religiöser Schriften und Lehrbücher ihrer jeweiligen Glaubensgemeinschaft zu entsprechen.

Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände der Gefangenen*Regel 67*

1. Geld, Wertsachen, Kleidung und andere Gegenstände, die Gefangenen gehören und die sie nach der Anstaltsordnung nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind allesamt bei ihrer Aufnahme in die Vollzugsanstalt in sichere Verwahrung zu nehmen. Ein Verzeichnis über diese Gegenstände ist von den Gefangenen zu unterzeichnen. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände in gutem Zustand bleiben.
2. Bei der Entlassung von Gefangenen sind ihnen alle diese Gegenstände und das Geld zurückzugeben, sofern ihnen nicht genehmigt wurde, Geld auszugeben oder Gegenstände aus der Vollzugsanstalt zu verschicken, oder es für notwendig gehalten wurde, aus Gründen der Hygiene ein Kleidungsstück zu vernichten. Gefangene haben eine Empfangsbescheinigung über die Gegenstände und das Geld, die ihnen ausgehändigt wurden, zu unterzeichnen.
3. Geld oder Gegenstände, die für Gefangene von außerhalb entgegengenommen werden, sind nach denselben Vorschriften zu behandeln.
4. Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der Arzt oder die sonstige anerkannte Gesundheitsfachkraft.

Benachrichtigungen*Regel 68*

Alle Gefangenen haben das Recht und sind in die Lage zu versetzen, ihre Familienangehörigen oder eine andere von ihnen als Kontaktperson bestimmte Person über ihre Inhaftierung, ihre Verlegung in eine andere Anstalt oder eine schwere Erkrankung oder Verletzung zu unterrichten. Die Weitergabe der persönlichen Informationen von Gefangenen erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Regel 69

Verstirbt ein Gefangener, so unterrichtet der Leiter der Vollzugsanstalt sofort den nächsten Angehörigen oder den Notfallkontakt des Gefangenen. Der Leiter hat die von dem Gefangenen zum Erhalt seiner Gesundheitsinformationen bestimmten Personen von einer schweren Erkrankung, Verletzung oder Verlegung des Gefangenen in eine Gesundheitseinrichtung zu benachrichtigen. Der ausdrückliche Wunsch eines Gefangenen, seinen Ehepartner oder nächsten Angehörigen im Krankheits- oder Verletzungsfall nicht benachrichtigen zu lassen, ist zu achten.

Regel 70

Die Vollzugsverwaltung hat Gefangene sofort über den Tod oder eine ernste Erkrankung eines nahen Verwandten oder eines Lebenspartners zu unterrichten. Wenn die Umstände es gestatten, soll den Gefangenen erlaubt werden, einen lebensbedrohlich erkrankten nahen Verwandten oder Lebenspartner bewacht oder unbewacht zu besuchen oder an der Bestattung eines nahen Verwandten oder Lebenspartners teilzunehmen.

Untersuchungen

Regel 71

1. Unbeschadet der Einleitung einer internen Untersuchung hat der Leiter der Vollzugsanstalt unverzüglich jeden Sterbefall, jedes Verschwinden und jede schwere Verletzung eines Insassen einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde zu melden, die von der Vollzugsverwaltung unabhängig ist und beauftragt ist, die Umstände und Ursachen solcher Fälle rasch, unparteiisch und wirksam zu untersuchen. Die Vollzugsverwaltung hat mit dieser Behörde uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und für die Sicherung aller Beweismittel zu sorgen.
2. Die Auflage in Absatz 1 gilt gleichermaßen, wenn es hinreichende Gründe zu der Annahme gibt, dass eine Folterhandlung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in der Vollzugsanstalt begangen wurde, ungeachtet dessen, ob eine formelle Beschwerde eingegangen ist oder nicht.
3. Liegen hinreichende Gründe zu der Annahme vor, dass eine der in Absatz 2 genannten Handlungen begangen wurde, sind sofort Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle möglicherweise Beteiligten weder an der Untersuchung mitwirken noch Kontakt mit den Zeugen, dem Opfer oder den Angehörigen des Opfers haben.

Regel 72

Die Vollzugsverwaltung hat die sterblichen Überreste eines verstorbenen Gefangenen mit Achtung und Würde zu behandeln. Die sterblichen Überreste eines verstorbenen Gefangenen sollen seinen nächsten Angehörigen so rasch wie im Rahmen des Zumutbaren möglich, spätestens jedoch nach Abschluss der Untersuchung, überlassen werden. Die Vollzugsverwaltung sorgt für eine kulturell angemessene Bestattung, wenn keine andere Partei dazu bereit oder in der Lage ist, und führt vollständige Aufzeichnungen darüber.

Verlegung von Gefangenen

Regel 73

1. Werden Gefangene in eine Anstalt oder aus einer Anstalt verlegt, sind sie so wenig wie möglich den Blicken der Öffentlichkeit auszusetzen, und es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um sie vor jeder Beleidigung, Neugier und Zurschaustellung zu schützen.
2. Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit unzureichender Lüftung oder Beleuchtung oder auf eine Weise, die sie unnötigen körperlichen Qualen aussetzen würde, ist verboten.
3. Der Transport von Gefangenen geschieht auf Kosten der Vollzugsverwaltung und unter gleichen Bedingungen für alle.

Anstaltspersonal

Regel 74

1. Die Vollzugsverwaltung hat beim Personal jedes Dienstgrades eine sorgfältige Auswahl zu treffen, da von der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, den beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung dieses Personals für die Tätigkeit die sachgemäße Verwaltung der Vollzugsanstalt abhängt.
2. Die Vollzugsverwaltung hat ständig bestrebt zu sein, sowohl beim Personal als auch in der Öffentlichkeit das feste Bewusstsein zu wecken und wachzuhalten, dass diese Arbeit einen sozialen Dienst von großer Bedeutung darstellt; zu diesem Zweck sollen alle geeigneten Mittel zur Information der Öffentlichkeit verwendet werden.

3. Um diese Ziele zu verwirklichen, sind die Mitglieder des Personals als hauptberufliche Strafvollzugsbeamte anzustellen; dem Personal ist die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf Sicherheit des Arbeitsplatzes zu gewähren, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung und körperlicher Eignung abhängig gemacht werden darf. Die Vergütung ist so anzusetzen, dass geeignete Männer und Frauen auf Dauer gewonnen werden können. Die Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen müssen mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit vorteilhaft sein.

Regel 75

1. Alle Vollzugsbediensteten haben über einen ausreichenden Bildungsgrad zu verfügen und sind mit der Fähigkeit und den Mitteln auszustatten, ihre Aufgaben auf professionelle Weise wahrzunehmen.
2. Vor Eintritt in den Dienst haben alle Vollzugsbediensteten eine Ausbildung zu erhalten, die auf ihre allgemeinen und besonderen Pflichten zugeschnitten ist und auf modernen, faktengestützten bewährten Verfahrensweisen in der Strafvollzugswissenschaft beruht. Nur Kandidaten, die die theoretische und die praktische Abschlussprüfung bestehen, dürfen in den Vollzugsdienst eintreten.
3. Die Vollzugsverwaltung hat ihrem Personal kontinuierlich dienstbegleitende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, um seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten nach dem Eintritt in den Dienst und während seiner beruflichen Laufbahn zu erhalten und zu erweitern.

Regel 76

1. Die in Regel 75 Absatz 2 genannte Ausbildung muss mindestens Folgendes umfassen:
 - a) die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien sowie die anwendbaren internationalen und regionalen Rechtsinstrumente, von deren Bestimmungen sich die Vollzugsbediensteten bei ihrer Arbeit und im Umgang mit den Insassen leiten lassen müssen;
 - b) die Rechte und Pflichten der Vollzugsbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Achtung der Menschenwürde aller Gefangenen und des Verbots bestimmter Verhaltensweisen, namentlich der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;
 - c) Sicherheit und Sicherung, einschließlich des Konzepts der dynamischen Sicherheit, der Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln und des Umgangs mit gewalttätigen Straftätern, unter gebührender Berücksichtigung von präventiven und entschärfenden Techniken wie Verhandlung und Mediation;
 - d) Erste Hilfe, die psychosozialen Bedürfnisse der Gefangenen und die entsprechende Dynamik im Vollzugsumfeld sowie soziale Betreuung und Hilfe, einschließlich der Früherkennung von Problemen der geistigen Gesundheit.
2. Vollzugsbedienstete, die für die Arbeit mit bestimmten Kategorien von Gefangenen verantwortlich oder mit sonstigen spezialisierten Aufgaben betraut sind, müssen eine Ausbildung mit entsprechendem Schwerpunkt erhalten.

Regel 77

Alle Vollzugsbediensteten haben sich jederzeit so zu verhalten und ihre Pflichten so wahrzunehmen, dass sie die Gefangenen durch ihr Vorbild positiv beeinflussen und von ihnen respektiert werden.

Regel 78

1. Zu den Vollzugsbediensteten muss so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern, Lehrern und Berufsausbildern gehören.
2. Die Sozialarbeiter, Lehrer und Berufsausbilder sind fest anzustellen, ohne dass jedoch teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter ausgeschlossen werden.

Regel 79

1. Der Leiter der Vollzugsanstalt soll für seine Aufgabe charakterlich geeignet sein und über administrative Fähigkeiten sowie eine entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung verfügen.
2. Der Leiter der Vollzugsanstalt hat seine gesamte Arbeitszeit seinen dienstlichen Pflichten zu widmen und darf nicht teilzeitbeschäftigt sein. Er hat in der Vollzugsanstalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu wohnen.
3. Ist ein Anstaltsleiter für zwei oder mehr Vollzugsanstalten verantwortlich, so hat er jede Anstalt in häufigen Abständen zu besuchen. Jede dieser Vollzugsanstalten muss unter der Aufsicht eines verantwortlichen ständigen Beamten stehen.

Regel 80

1. Der Leiter der Vollzugsanstalt, sein Stellvertreter und die Mehrheit der übrigen Vollzugsbediensteten müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrzahl verstanden wird, sprechen können.
2. Wenn erforderlich, sind die Dienste eines sachkundigen Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

Regel 81

1. In einer Vollzugsanstalt für Männer und Frauen hat die für die Frauen vorgesehene Abteilung der Anstalt unter der Leitung einer verantwortlichen Bediensteten zu stehen, die alle Schlüssel dieser Abteilung der Anstalt in ihrer Verwahrung hat.
2. Ein männliches Mitglied des Personals darf die Frauenabteilung der Vollzugsanstalt nur in Begleitung einer weiblichen Bediensteten betreten.
3. Weibliche Gefangene dürfen nur von weiblichem Personal betreut und überwacht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass männliche Mitglieder des Personals, insbesondere Ärzte und Lehrer, in Vollzugsanstalten oder Anstaltsabteilungen, die Frauen vorbehalten sind, ihre beruflichen Pflichten wahrnehmen.

Regel 82

1. Vollzugsbedienstete dürfen gegen Gefangene keine Gewalt anwenden, außer in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichem Widerstand gegen eine auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift beruhende Anordnung. Vollzugsbedienstete, die Gewalt anwenden, müssen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und dem Leiter der Vollzugsanstalt den Vorfall sofort melden.
2. Vollzugsbedienstete müssen eine besondere körperliche Ausbildung erhalten, um sie in die Lage zu versetzen, gewalttätige Gefangene in Schranken zu halten.
3. Nur unter besonderen Umständen sollen die Vollzugsbediensteten, die bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommen, bewaffnet sein. Ferner sollen die Vollzugsbediensteten unter keinen Umständen mit Waffen ausgerüstet werden, ohne zuvor im Waffengebrauch ausgebildet worden zu sein.

Interne und externe Kontrollen

Regel 83

1. Es ist ein duales System für regelmäßige Kontrollen der Vollzugsanstalten und der Strafvollzugsdienste zu schaffen:

a) interne oder administrative Kontrollen, die von der zentralen Vollzugsverwaltung durchgeführt werden;

b) externe Kontrollen, die von einem von der Vollzugsverwaltung unabhängigen Organ durchgeführt werden, dem sachkundige internationale oder regionale Organe angehören können.

2. In beiden Fällen besteht das Ziel der Kontrollen darin, sicherzustellen, dass die Vollzugsanstalten nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren und mit Blick auf die Erreichung der Vollzugsziele geführt werden und dass die Rechte der Gefangenen geschützt werden.

Regel 84

1. Die Kontrollbeauftragten sind befugt,

a) auf alle Informationen über die Zahl der Gefangenen und die Haftorte sowie auf alle Informationen, die für die Behandlung der Gefangenen von Belang sind, einschließlich ihrer Akten und Haftbedingungen, zuzugreifen;

b) frei zu entscheiden, welche Vollzugsanstalten sie besuchen, einschließlich unangekündigter Besuche auf eigene Initiative, und welche Gefangenen sie befragen;

c) während ihres Besuchs private und vollkommen vertrauliche Befragungen von Gefangenen und Vollzugsbediensteten durchzuführen;

d) der Vollzugsverwaltung und anderen zuständigen Behörden Empfehlungen zu geben.

2. Externe Kontrollteams bestehen aus qualifizierten und erfahrenen Kontrollbeauftragten, die von einer zuständigen Behörde ernannt werden und zu denen auch Gesundheitsfachkräfte gehören. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist gebührend zu achten.

Regel 85

1. Nach jeder Kontrolle ist der zuständigen Behörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Eine Veröffentlichung der Berichte über externe Kontrollen ist gebührend zu erwägen, wobei Personendaten der Gefangenen nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn diese ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

2. Die Vollzugsverwaltung oder gegebenenfalls andere zuständige Behörden haben innerhalb einer vertretbaren Frist anzugeben, ob sie die aus der externen Kontrolle hervorgegangenen Empfehlungen umsetzen werden.

II. Für besondere Gefangenenkategorien anzuwendende Regeln

A. Strafgefangene

Leitprinzipien

Regel 86

Die nachstehenden Leitprinzipien sollen – in Übereinstimmung mit der Vorbemerkung 1 – zeigen, in welchem Geist Vollzugsanstalten geführt werden sollen und welche Vollzugsziele angestrebt werden sollen.

Regel 87

Vor dem Ende einer Freiheitsstrafe sollten die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um den Gefangenen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen. Dieses Ziel kann je nach Fall durch ein in der Vollzugsanstalt oder in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführtes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden oder durch eine Entlassung auf Probe unter entsprechender Aufsicht, mit der jedoch nicht die Polizei beauftragt werden darf und die mit wirksamer sozialer Hilfe einhergehen soll.

Regel 88

1. Mit der Behandlung der Gefangenen soll nicht ihr Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern ihre weitere Zugehörigkeit zu ihr betont werden. Nach Möglichkeit sollen daher Einrichtungen außerhalb des Vollzugs herangezogen werden, um die Vollzugsbediensteten bei der Aufgabe der Resozialisierung der Gefangenen zu unterstützen.
2. Mit jeder Vollzugsanstalt sollen Sozialarbeiter in Verbindung stehen, die mit der Aufgabe betraut sind, alle wünschenswerten Beziehungen der Gefangenen zu ihren Familien und zu den für sie nützlichen Sozialorganisationen aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Es sollen Schritte unternommen werden, um die Rechte der Gefangenen in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Belange, ihre Ansprüche aus der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen im größten mit dem Gesetz und dem Strafurteil vereinbaren Umfang zu wahren.

Regel 89

1. Die Erfüllung dieser Grundsätze erfordert eine Individualisierung der Behandlung und somit ein flexibles System der Klassifizierung der Gefangenen in Gruppen. Diese Gruppen sollten daher auf gesonderte Vollzugsanstalten aufgeteilt werden, die für die Behandlung der jeweiligen Gruppe geeignet sind.
2. Diese Vollzugsanstalten brauchen nicht für jede Gruppe denselben Grad an Sicherheit zu bieten. Je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen sollte ein unterschiedlicher Grad an Sicherheit vorgesehen sein. Offene Vollzugsanstalten bieten allein dadurch, dass sie keine Sicherheit gegen Flucht bieten, sondern auf die Selbstdisziplin der Insassen bauen, die günstigsten Voraussetzungen für die Resozialisierung von sorgfältig ausgewählten Gefangenen.
3. Die Anzahl der Gefangenen in geschlossenen Vollzugsanstalten sollte nicht so groß sein, dass die Individualisierung der Behandlung behindert wird. In manchen Ländern ist man der Auffassung, dass solche Vollzugsanstalten mit höchstens 500 Gefangenen belegt sein sollten. Im offenen Strafvollzug sollte die Belegung so niedrig wie möglich sein.
4. Andererseits ist es nicht wünschenswert, Vollzugsanstalten zu unterhalten, die so klein sind, dass keine geeigneten Einrichtungen bereitgestellt werden können.

Regel 90

Die Verpflichtung der Gesellschaft endet nicht mit der Entlassung des Gefangenen. Es soll daher staatliche oder private Organisationen geben, die entlassenen Gefangenen eine wirksame Nachbetreuung gewähren können, die Vorurteile gegen sie verringern hilft und ihre Resozialisierung fördert.

Behandlung*Regel 91*

Die Behandlung von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen Maßnahme verurteilt worden sind, muss zum Ziel haben, soweit es die Vollzugsdauer er-

laubt, in ihnen den Willen zu wecken, nach ihrer Entlassung ein gesetzestreuces Leben zu führen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und sie dazu auch zu befähigen. Die Behandlung muss ihre Selbstachtung fördern und ihr Verantwortungsbewusstsein entwickeln.

Regel 92

1. Zur Erreichung dieser Ziele sind alle geeigneten Mittel zu nutzen, einschließlich religiöser Betreuung in den Ländern, in denen dies möglich ist, Bildung, Berufsberatung und Berufsausbildung, individueller Sozialbetreuung, Arbeitsberatung, körperlicher Ertüchtigung und Festigung des Charakters entsprechend den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Dabei sind seine soziale und kriminelle Vorgeschichte, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Dauer seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.
2. Dem Leiter der Vollzugsanstalt sind für jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer so bald wie möglich nach der Aufnahme vollständige Berichte über alle Angelegenheiten vorzulegen, die im vorstehenden Absatz erwähnt sind. Diese Berichte müssen immer einen Bericht des Arztes oder einer sonstigen anerkannten Gesundheitsfachkraft über die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen einschließen.
3. Die Berichte und andere einschlägige Dokumente sind in einer eigenen Akte aufzubewahren. Diese Akte ist ständig auf dem Laufenden zu halten und so einzuordnen, dass das verantwortliche Personal bei Bedarf jederzeit Einsicht nehmen kann.

Klassifizierung und Individualisierung

Regel 93

1. Zweck der Klassifizierung ist es,
 - a) diejenigen Gefangenen, die aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihres Charakters voraussichtlich einen schlechten Einfluss ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen;
 - b) die Gefangenen in Kategorien einzuteilen, um ihre Behandlung im Hinblick auf ihre Resozialisierung zu erleichtern.
2. Soweit wie möglich sind für die Behandlung der verschiedenen Gefangenenkategorien gesonderte Vollzugsanstalten oder gesonderte Anstaltsabteilungen zu verwenden.

Regel 94

So bald wie möglich nach der Aufnahme und nach einer Persönlichkeitserforschung eines jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer ist ein Vollzugsplan aufzustellen, der seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen Rechnung trägt.

Vergünstigungen

Regel 95

In jeder Vollzugsanstalt sind für die verschiedenen Gefangenenkategorien und die verschiedenen Behandlungsmethoden geeignete Vergünstigungen festzulegen, um einen Anreiz für gute Führung zu geben, das Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln und das Interesse und die Mitarbeit der Gefangenen an ihrer Behandlung zu fördern.

Arbeit*Regel 96*

1. Strafgefangenen ist vorbehaltlich ihrer von einem Arzt oder einer sonstigen anerkannten Gesundheitsfachkraft festgestellten körperlichen und geistigen Eignung Gelegenheit zu geben, zu arbeiten und/oder aktiv an ihrer Resozialisierung mitzuwirken.
2. Es ist für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen.

Regel 97

1. Gefangenearbeit darf nicht so geartet sein, dass der Gefangene leidet.
2. Gefangene dürfen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
3. Von Gefangenen darf nicht verlangt werden, zum persönlichen oder privaten Nutzen eines Vollzugsbediensteten zu arbeiten.

Regel 98

1. Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, aufrechterhält oder steigert.
2. Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung in nützlichen Berufen anzubieten.
3. Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung und Disziplin müssen die Gefangenen die Art der Arbeit, die sie verrichten wollen, wählen können.

Regel 99

1. Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Vollzugsanstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit außerhalb der Anstalt entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden.
2. Die Interessen der Gefangenen und ihrer Berufsausbildung dürfen jedoch nicht dem Zweck der Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in der Vollzugsanstalt untergeordnet werden.

Regel 100

1. Arbeitsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe von Anstalten sollen vorzugsweise unmittelbar durch die Vollzugsverwaltung und nicht durch Privatunternehmen betrieben werden.
2. Werden Gefangene in einer Tätigkeit beschäftigt, die nicht von der Vollzugsverwaltung kontrolliert wird, müssen sie stets unter der Aufsicht von Vollzugsbediensteten stehen. Sofern die Arbeit nicht für andere öffentliche Dienststellen geleistet wird, haben die Auftraggeber, für welche die Arbeit erbracht wird, der Vollzugsverwaltung die üblichen Löhne zu zahlen, wobei die Leistung der Gefangenen zu berücksichtigen ist.

Regel 101

1. Die Vorkehrungen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Freiheit vorgeschrieben sind, müssen in gleicher Weise auch in Vollzugsanstalten eingehalten werden.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Gefangene bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit entschädigt werden; dabei dürfen die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die Arbeitnehmern in Freiheit nach dem Gesetz zustehen.

Regel 102

1. Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit der Gefangenen ist nach dem Gesetz oder einer Verwaltungsvorschrift festzusetzen; dabei sind die örtlichen Bestimmungen oder üblichen Regelungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Freiheit zu berücksichtigen.

2. Die so festgesetzte Arbeitszeit muss einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Bildungs- und andere Aktivitäten enthalten, die als Teil der Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen erforderlich sind.

Regel 103

1. Die Gefangenenarbeit ist angemessen zu vergüten.

2. Den Gefangenen ist zu gestatten, zumindest einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihrer Familie zukommen zu lassen.

3. Es soll auch vorgesehen werden, dass ein Teil dieses Verdienstes von der Vollzugsverwaltung als Rücklage behandelt wird, die Gefangenen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Bildung und Erholung

Regel 104

1. Es sind Vorkehrungen für die Weiterbildung aller Gefangenen zu treffen, die daraus Nutzen ziehen können, einschließlich eines Religionsunterrichts in den Ländern, in denen dies möglich ist. Der Unterricht für Analphabeten und junge Gefangene ist obligatorisch, und die Vollzugsverwaltung hat besonderes Augenmerk darauf zu richten.

2. Soweit durchführbar, ist die Bildung für Gefangene in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Bildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.

Regel 105

Zur Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit der Gefangenen sind in allen Vollzugsanstalten Möglichkeiten zur Erholung und kulturellen Betätigung vorzusehen.

Soziale Beziehungen und Nachbetreuung

Regel 106

Besondere Beachtung ist der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Beziehungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie beizumessen, die in beider Interesse liegen.

Regel 107

Von Beginn der Strafdauer an ist auf die Zukunft des Gefangenen nach der Entlassung Bedacht zu nehmen, und er ist zu ermutigen und dabei zu unterstützen, diejenigen Beziehungen zu Personen oder Einrichtungen außerhalb der Vollzugsanstalt aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen, die seiner Resozialisierung und dem Wohl seiner Familie förderlich sind.

Regel 108

1. Staatliche und andere Dienste und Einrichtungen, die entlassenen Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft helfen, müssen, soweit möglich und notwendig, sicherstellen, dass entlassene Gefangene die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere erhalten, dass sie eine entsprechende Wohnung und Arbeit haben, dass sie mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung ausgestattet sind und über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Zielort zu erreichen und in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung selbst ihren Unterhalt bestreiten zu können.
2. Den zugelassenen Vertretern dieser Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Vollzugsanstalt und zu den Gefangenen zu gewähren; sie sind von Beginn der Strafe an zu Rate zu ziehen, wenn es um die Zukunft der Gefangenen geht.
3. Die Tätigkeit dieser Einrichtungen sollte so weit wie möglich zentralisiert oder koordiniert werden, um ihre bestmögliche Nutzung sicherzustellen.

B. Gefangene mit psychischen Behinderungen und/oder Erkrankungen*Regel 109*

1. Personen, die für schuldunfähig befunden werden oder bei denen später schwere psychische Behinderungen und/oder Erkrankungen diagnostiziert wurden und deren Zustand durch einen Verbleib in der Vollzugsanstalt verschlimmert würde, dürfen nicht in Vollzugsanstalten untergebracht werden. Es sind Vorkehrungen für ihre möglichst rasche Verlegung in psychiatrische Einrichtungen zu treffen.
2. Andere Gefangene mit psychischen Behinderungen und/oder Erkrankungen können erforderlichenfalls in spezialisierten Einrichtungen unter der Aufsicht anerkannter Gesundheitsfachkräfte beobachtet und behandelt werden.
3. Der Gesundheitsdienst hat für die psychiatrische Behandlung aller anderen Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen.

Regel 110

Durch Vereinbarung mit den zuständigen Stellen sollte sichergestellt werden, dass erforderlichenfalls die psychiatrische Behandlung nach der Entlassung fortgeführt und eine sozialpsychiatrische Nachbetreuung bereitgestellt wird.

C. Festgenommene oder Untersuchungsgefangene*Regel 111*

1. Festgenommene oder unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung inhaftierte Personen, die sich entweder in Polizeigewahrsam oder Anstaltsgewahrsam befinden, aber noch nicht abgeurteilt und bestraft sind, werden nachstehend als „Untersuchungsgefangene“ bezeichnet.
2. Nicht verurteilte Gefangene gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit und der Verfahrensvorschriften für Untersuchungsgefangene haben diese Gefangenen die Vorteile eines besonderen Vollzugs zu genießen, der in den nachstehenden Regeln nur in seinen wesentlichen Erfordernissen beschrieben wird.

Regel 112

1. Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen.

2. Junge Untersuchungsgefangene sind von Erwachsenen zu trennen und grundsätzlich in gesonderten Anstalten unterzubringen.

Regel 113

Untersuchungsgefangene sind bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, vorbehaltlich unterschiedlicher örtlicher Gepflogenheiten wegen des Klimas.

Regel 114

Im Rahmen der mit der guten Ordnung in der Anstalt vereinbaren Grenzen dürfen sich Untersuchungsgefangene auf Wunsch und auf eigene Kosten ihre Verpflegung von außerhalb der Anstalt beschaffen, entweder durch die Verwaltung oder durch ihre Familie oder Freunde. Anderenfalls hat die Verwaltung für ihre Verpflegung zu sorgen.

Regel 115

Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, ihre eigene Kleidung zu tragen, wenn sie sauber und geeignet ist. Falls sie Anstaltskleidung tragen, muss sich diese von der verurteilten Gefangenen unterscheiden.

Regel 116

Untersuchungsgefangenen ist stets Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Falls sie arbeiten, sind sie dafür zu bezahlen.

Regel 117

Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial und andere der Beschäftigung dienende Mittel zu beschaffen, soweit es mit den Interessen der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist.

Regel 118

Untersuchungsgefangenen ist auf begründeten Antrag zu gestatten, sich von ihrem eigenen Arzt oder Zahnarzt besuchen und behandeln zu lassen, wenn sie die anfallenden Kosten tragen können.

Regel 119

1. Jeder Untersuchungsgefangene hat das Recht, umgehend über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden.

2. Hat ein Untersuchungsgefangener keinen Rechtsberater eigener Wahl, hat er Anspruch darauf, dass ein Gericht oder eine sonstige Behörde in allen Fällen, in denen dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, einen Rechtsberater bestellt, und zwar unentgeltlich, falls dem Untersuchungsgefangenen die Mittel zu seiner Bezahlung fehlen. Die Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsberater ist unverzüglich einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen.

Regel 120

1. Die Ansprüche und Modalitäten für den Zugang von Untersuchungsgefangenen zu ihrem Rechtsberater oder Anbieter rechtlicher Unterstützung zum Zwecke ihrer Verteidigung unterliegt denselben Grundsätzen, die in Regel 61 enthalten sind.

2. Untersuchungsgefangenen ist auf Antrag Schreibmaterial für die Erstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Verteidigung, einschließlich vertraulicher Anwei-

sungen an ihren jeweiligen Rechtsberater oder Anbieter rechtlicher Unterstützung, bereitzustellen.

D. Zivilgefangene

Regel 121

In Ländern, in denen das Gesetz eine Haft für säumige Schuldner oder eine Haft aufgrund der Entscheidung eines Gerichts im Rahmen eines nicht strafrechtlichen Verfahrens zulässt, dürfen solche Gefangenen keiner größeren Beschränkung oder Strenge unterworfen werden, als zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Sie dürfen nicht schlechter als Untersuchungsgefangene behandelt werden, jedoch zur Arbeit verpflichtet werden.

E. Personen, die ohne Beschuldigung festgenommen oder in Haft gehalten werden

Regel 122

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹ ist Personen, die ohne Beschuldigung festgenommen oder in Haft gehalten werden, derselbe Schutz zu gewähren wie nach Teil I und Teil II Abschnitt C. Die einschlägigen Bestimmungen von Teil II Abschnitt A sind ebenfalls anzuwenden, soweit ihre Anwendung für diese besondere Gruppe inhaftierter Personen günstig ist; es dürfen jedoch keine Maßnahmen getroffen werden, die bedeuten würden, dass bei Personen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind, in irgendeiner Weise eine Umerziehung oder Rehabilitation angebracht ist.

²⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.